



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern

Jacqueline Fehr
Regierungsrätin

Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Sachbearbeiterin: MLaw Salomé Müller
Juristische Sekretärin mbA
Direktwahl +41 43 259 83 28
salome.mueller@ji.zh.ch

Unsere Referenz: 2021-442

Geht an:

- Bildungsdirektion
- Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV)
- Gemeinden des Kantons Zürich
- KESB-Präsidenten-Vereinigung
- Verein Berufsbeistandschaften Kanton Zürich (VBZH)
- Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich

8. Januar 2025

Revision EG KESR / nachträgliche Vernehmlassung betreffend die Zuständigkeit für Gesuche um Informationszugang zu Akten der Beiständigen und Beistände von abgeschlossenen Massnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom Juni 2024 wurden Sie zum Vorentwurf zur Revision des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR) zur Vernehmlassung eingeladen. Aus den Vernehmlassungseingaben ergab sich, dass die Zuständigkeit für Informationszugangsgesuche in Akten der Beiständigen und Beistände nach abgeschlossenen Verfahren streitig ist. In gewissen Fällen erachtet sich weder die KESB noch die Berufsbeistandschaft als dafür zuständig. Für die Betroffenen ist diese Situation äusserst unbefriedigend. Die Direktion der Justiz und des Innern möchte diese Streitfrage deshalb auf Gesetzesstufe regeln. Es drängt sich auf, dies im Rahmen der laufenden Revision des EG KESR zu tun.

Da der Kanton die Gemeinden in Bereichen, die zu einer Beschränkung der Gemeindeautonomie führen können, rechtzeitig anhören muss (Art. 85 Abs. 3 KV), sind die Gemeinden vorliegend zwingend ins Gesetzgebungsverfahren einzubeziehen. Wir laden die Gemeinden und die übrigen Interessierten deshalb ein, **bis zum 28. Februar 2025** zum neu vorgeschlagenen Abs. 2 von § 74 VE-EG KESR (vgl. Anhang) Stellung zu nehmen (bitte per Mail an salome.mueller@ji.zh.ch).

Freundliche Grüsse

Jacqueline Fehr

Beilage: Vorschlag Ergänzung Vernehmlassungsvorlage
(Gesetzestext und Erläuterungen)